

Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Weil im Schönbuch und die Erhebung von Gebühren

(Kindergartenbenutzungs- und Kindergartengebührenordnung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetz hat der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch am 16. März 2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergartens der Gemeinde Weil im Schönbuch und der Erhebung von Gebühren beschlossen:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde Weil im Schönbuch betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die nachstehende Satzung regelt die Benutzung der von der Gemeinde Weil im Schönbuch betriebenen Kindergärten einschließlich der Erhebung von Benutzungsgebühren.

§ 2

Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Erziehung in den Kinderbetreuungseinrichtungen ergänzt und unterstützt die Erziehung der Kinder in den Familien. Sie soll die gesamte Entwicklung der Kinder fördern.

§ 3

Begriffbestimmungen

- (1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:
- 1. Regelkindergärten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 32,25 Stunden/Woche an Vor- und Nachmittag (mit mind. 1 Stunde Mittagspause) für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren.
 - 2. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 38,5 Stunden/Woche an Vor- und Nachmittag (mit mind. 1 Stunde Mittagspause) für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren.
 - 3. Kindergärten mit Ganztagesbetreuung:** Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 10 Stunden/Tag für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren. Ganztagesbetreuung kann wahlweise für 3 oder 5 Tage pro Woche gebucht werden.
 - 4. Kindergärten mit einer Betreuung von Kindern zwischen zwei und drei Jahren:**
 - (1) in der Regelbetreuung: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 32,25 Stunden/Woche an Vor- und Nachmittag (mit mind. 1 Stunde Mittagspause) für Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren.
 - (2) in den verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 38,5 Stunden/Woche an Vor- und Nachmittag (mit mind. 1 Stunde Mittagspause) für Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren.
 - (3) in den verlängerten Öffnungszeiten im Kindergarten In der Röte: Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 32,5 Stunden/Woche für Kinder um Alter von 2 bis 3 Jahren.
 - (4) Zusatzstunden im Kindergarten In der Röte: Im Kindergarten Röte können für Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren weitere Betreuungsstunden, zusätzlich zu den 32,5 Stunden/Woche, regelmäßig hinzugebucht werden. Maximal kann eine Betreuung von 50 Stunden/Woche gebucht werden.

5. Kinderkrippen:

- (1) Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 32,5 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahre.
 - (2) Zusatzstunden: Für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahre können weitere Betreuungsstunden, zusätzlich zu den 32,5 Stunden/Woche, regelmäßig hinzugebucht werden. Maximal kann eine Betreuung von 50 Stunden/Woche gebucht werden.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

II. Benutzung

§ 4

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Für den Antrag muss das Anmeldeformblatt der Gemeinde ausgefüllt werden.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber der Gemeinde Weil im Schönbuch unter einer Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Gemeinde Weil im Schönbuch kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 5

Erkrankungen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder ähnlichen infektiösen Krankheiten, sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Knochentöpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten o.ä.), ist unverzüglich, spätestens aber am dritten Tage nach Auftreten der Erkrankung, die Gruppenleiterin des Kindergartens zu unterrichten. Der Besuch des Kindergartens ist in diesen Fällen nicht gestattet.
- (3) Nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit beim Kind oder in der Familie des Kindes, ist gem. § 5 Abs. 2 der Besuch des Kindergartens erst dann wieder gestattet, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeit der Gruppenleiterin des Kindergartens vorgelegt wird.

§ 6

Erkrankung einer Gruppenleiterin

Bei vorübergehender Erkrankung einer Gruppenleiterin wird diese durch eine andere Gruppenleiterin oder eine sonst geeignete Person vertreten. Bei längerer Erkrankung sorgt die Gemeinde für eine Vertretung. Ist dies nicht möglich, behält sich die Gemeinde eine zeitweilige Schließung vor.

§ 7

Regelmäßiger Besuch des Kindergartens

- (1) Im Interesse der Erfüllung des Erziehungsauftrags (§ 2) sollen die Erziehungsberechtigten einen möglichst regelmäßigen Besuch des Kindergartens durch die Kinder gewährleisten. Fehlt ein Kind länger als eine Woche, ist die Gruppenleiterin oder ihre Vertreterin zu benachrichtigen. Unbeschadet davon bleibt § 5 dieser Satzung.
- (2) Bleibt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt dem Kindergarten fern, kann an seiner Stelle ein anderes Kind in den Kindergarten aufgenommen werden.

III. Gebühren

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 9 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Insgesamt werden Gebühren für 11 Monate im Jahr erhoben (Der August ist Gebührenfrei.)
- (5) Für die Betreuung während der Schließtage in den Sommerferien wird eine separate Gebühr je Woche erhoben.

§ 9

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

	1 Kind-Familie	2 Kind-Familie	3 Kind-Familie	4- oder Mehr-kind-Familie
1. Regelkindergarten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	95,00 €/Monat	72,00 €/Monat	48,00 €/Monat	16 €/Monat
2. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	111,00 €/Monat	88,00 €/Monat	64,00 €/Monat	32,00 €/Monat
3. Kindergärten mit Ganztagesbetreuung an 3 Tagen/Woche (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	300,00 €/Monat	277,00 € Monat	253 €/Monat	221,00 €/Monat
4. Kindergärten mit Ganztagesbetreuung an 5 Tagen/Woche (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	224,00 €/Monat	201,00 €/Monat	177,00 €/Monat	145,00 €/Monat
5. Kindergärten mit einer Betreuung von Kindern zwischen 2 und 3 Jahre in der Regelbetreuung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.1)	190,00 €/Monat	144,00 €/Monat	96,00 €/Monat	32,00 €/Monat
6. Kindergärten mit einer Betreuung von Kindern zwischen 2 und 3 Jahre in den verlängerten Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.2 + 4.3)	206,00 €/Monat	160,00 €/Monat	112,00 €/Monat	48,00 €/Monat
7. Kindergärten mit einer Betreuung von Kindern zwischen 2 und 3 Jahre - Zusatzstunden - (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.4)	1,37 €/Stunde	1,04 €/Stunde	0,69 €/Stunde	0,23 €/Stunde
8. Kinderkrippe (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.1)	350,00 €/Monat	263,00 €/Monat	175,00 €/Monat	88,00 €/Monat
9. Kinderkrippe - Zusatzstunden - (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.2)	2,50 €/Stunde	1,88 €/Stunde	1,25 €/Stunde	0,63 €/Stunde
10. Ferienbetreuung 2010	23,00 €/Woche	17,50 €/Woche	11,75 €/Woche	4,00 €/Woche
11. Ferienbetreuung 2011	23,75 €/Woche	18,00 €/Woche	12,00 €/Woche	4,00 €/Woche

- (3) Wird der Betreuungsplatz nur zeitanteilig belegt, wird jedoch die gesamte Gebühr des belegten Betreuungsplatzes berechnet.
- (4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eintritt anzuzeigen.
- (5) Bei Ganztagsbetreuung werden zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren die tatsächlichen Kosten des Mittagessens erhoben. Diese Kosten sind bei der Gebührenbefreiung nach Absatz 6 ausgenommen.
- (6) Besuchen drei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so bleibt das dritte und jedes weitere dieser Kinder gebührenfrei.
- (7) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig die Ganztagesbetreuung (im Hort an der Grund- und Werkrealschule und/oder der Ganztagesbetreuung im Kindergarten), reduziert sich die Gebühr für die Ganztagesbetreuung für das zweite und jedes weitere Kind (die niedrigere Gebühr) um 50%.

§ 10 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 11 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund von Vorschriften der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Weil im Schönbuch geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt sind.

Ausgefertigt
Weil im Schönbuch, den 16. März 2010

Wolfgang Lahl
Bürgermeister